

Verbandsordnung

des

Zweckverbands Sparkasse Worms-Alzey-Ried

Übersicht

- § 1 Mitglieder
- § 2 Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 3 Aufgaben, Haftung
- § 4 Organe
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 7 Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Vorstandsvorsteher
- § 10 Verwaltungsrat der Sparkasse Worms-Alzey-Ried
- § 11 Mitarbeiter der Sparkasse Worms-Alzey-Ried
- § 12 Aufbringung des Bedarfs des Zweckverbandes, Haftung, Verteilung der Überschüsse
- § 13 Kassen- und Rechnungswesen
- § 14 Form der öffentlichen Bekanntmachung
- § 15 Auflösung des Zweckverbandes
- § 16 Auseinandersetzung und Abwicklung
- § 17 Änderung der Verbandsordnung
- § 18 Inkrafttreten der Verbandsordnung

§ 1 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Worms, der Landkreis Alzey-Worms und der Sparkassenzweckverband Mittelzentrum Ried.

§ 2 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Sparkasse Worms-Alzey-Ried.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Worms.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Worms, des Landkreises Alzey-Worms sowie das Gemeindegebiet der Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes Mittelzentrum Ried (Stadt Lampertheim und Stadt Bürstadt sowie Gemeinde Biblis und Gemeinde Groß-Rohrheim).
- (4) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes Rheinland-Pfalz.

§ 3
Aufgaben, Haftung

- (1) Der Zweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist Gewährträger (ab 19.07.2005: Träger) der Sparkasse Worms-Alzey-Ried und betreibt diese nach den Maßgaben der gesetzlichen Bestimmungen. Der Zweckverband stellt im Rahmen des rheinland-pfälzischen Sparkassengesetzes sicher, dass die Sparkasse Worms-Alzey-Ried diese Aufgaben erfüllen kann.

Fassung des § 3 Abs. 2 bis 18.07.2005:

- (2) Der Zweckverband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse Worms-Alzey-Ried im Rahmen des § 30 a rheinland-pfälzisches Sparkassengesetz unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Zweckverband nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden (§ 3 Abs. 1 rheinland-pfälzisches Sparkassengesetz). Jedes Verbandsmitglied übernimmt für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes die gesamtschuldnerische Haftung. Untereinander haften die Verbandsmitglieder nach dem Verteilungsschlüssel für die Überschüsse gemäß § 12 Abs. 2 dieser Satzung.

Fassung des § 3 Abs. 2 ab 19.07.2005:

- (2) Unbeschadet der Regelung des § 30 a rheinland-pfälzisches Sparkassengesetz haftet der Zweckverband nicht für die Verbindlichkeiten der Sparkasse Worms-Alzey-Ried; soweit Stammkapital durch Einlagen gebildet wurde, ist die Haftung des Zweckverbandes hierauf beschränkt.
- (3) Die Mitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens innerhalb des Verbandsgebietes in jeder Form zu unterlassen.

§ 4
Organe

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 5
Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsteher, einem 1. und einem 2. Stellvertreter sowie siebenundzwanzig weiteren Mitgliedern.
- (2) Die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt; es stehen der Stadt Worms zwölf weitere Mitglieder, dem Landkreis Alzey-Worms neun weitere Mitglieder und dem Sparkassenzweckverband Mittelzentrum Ried sechs weitere Mitglieder zu.
- (3) Als weitere Mitglieder der Verbandsversammlung können nur solche Personen gewählt werden, die nach den sparkassenrechtlichen Vorschriften als Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse bestellt werden können. Tritt während der Amtsdauer

ein Tatbestand ein, der nach den sparkassenrechtlichen Vorschriften den Verlust der Wählbarkeit zum Verwaltungsrat zur Folge hätte, so endet die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Unter Mitgliedern der Verbandsversammlung dürfen sich nicht gleichzeitig Personen befinden, die mit einem Mitglied des Vorstands der Sparkasse in dem Verhältnis von Ehegatten oder Personen stehen, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im 2. oder 3. Grad verwandt oder im 2. Grad verschwägert sind. Wird die Ehe erst im Laufe der Amtszeit geschlossen oder entsteht die Verwandtschaft oder Schwägerschaft in dieser Zeit, so hat einer der Beteiligten auszuschneiden; ist einer der Beteiligten der Verbandsvorsitzende, dessen Stellvertreter oder ein Mitglied des Vorstands der Sparkasse, so scheidet der andere Beteiligte, im übrigen, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, der an Lebensjahren jüngste Beteiligte aus.

- (4) Die weiteren Mitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes, von welcher sie gewählt worden sind, bis zum Eintritt der neuen weiteren Mitglieder im Amt.

§ 6 **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sich aus der Verbandsordnung nichts anderes ergibt; insbesondere obliegt ihr die Beschlussfassung über:

1. den Erlass einer Satzung für die Sparkasse Worms-Alzey-Ried und deren Änderungen,
2. Änderungen der Verbandsordnung des Zweckverbandes,
3. die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter,
4. die Festsetzung der den Vertretern der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsteher zu zahlenden Aufwandsentschädigungen,
5. den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
6. die Auflösung des Zweckverbandes und die eventuelle Bestellung etwaiger Liquidatoren,
7. die Wahl der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 rheinland-pfälzisches Sparkassengesetz zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder der Sparkasse Worms-Alzey-Ried,
8. die weiteren Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Sparkassenrechtes die Vertretungskörperschaft des Gewährträgers (ab 19.07.2005: Träger) zu beschließen hat.

§ 7 **Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.
- (2) Die Zahl der Stimmen jedes Verbandsmitgliedes entspricht der Anzahl der von ihm entsandten Personen.
- (3) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Änderungen der Verbandsordnung kann die Verbandsversammlung nur einstimmig beschließen.

- (4) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsteher nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder der Verbandsversammlung oder ein Verbandsmitglied aufgrund einer Beschlussfassung seiner Vertretungskörperschaft die Einberufung einer Sitzung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall der 1. Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter. Sind alle verhindert, so führt der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden in dessen Hauptamt mit Stimmrecht den Vorsitz.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Ladung der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Mitteilung der vorliegenden Beratungsgegenstände. Die Einladung soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugegangen sein.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich in sinngemäßer Anwendung des § 35 rheinland-pfälzische Gemeindeordnung.
- (5) Über die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Mitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, die Beratungsgegenstände und die Abstimmungsergebnisse zu verzeichnen sind. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann ein Mitarbeiter der Sparkasse Worms-Alzey-Ried ohne Beratungs- und Stimmrecht zugezogen werden. Mitglieder, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und seine 2 Stellvertreter müssen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein; ihre Wahl und die Festlegung der Reihenfolge der Stellvertretung erfolgt durch die Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist gleichzeitig der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse Worms-Alzey-Ried; entsprechendes gilt für die Stellvertretung.
- (3) Die Amtszeit des Verbandsvorstehers und der Stellvertreter beträgt 1 Kalenderjahr; eine Wiederwahl in die gleiche Position ist jeweils erst im 3. Jahr zulässig.
- (4) Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher - bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter - unterschrieben sind.

§ 10

Verwaltungsrat der Sparkasse Worms-Alzey-Ried

- (1) In der im Jahr 2004 endenden Wahlperiode gehören dem Verwaltungsrat der Sparkasse Worms-Alzey-Ried achtzehn weitere Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 rheinland-pfälzisches Sparkassengesetz an; von diesen werden fünf aus dem Bereich der Stadt Worms, elf aus dem Bereich des Landkreises Alzey-Worms sowie zwei aus dem Bereich des Sparkassenzweckverbandes Mittelzentrum Ried von der Verbandsversammlung auf jeweiligen Vorschlag der Vertretungskörperschaften der Mitglieder des Zweckverbandes gewählt.
- (2) Ab der im Jahr 2004 beginnenden Wahlperiode gehören dem Verwaltungsrat der Sparkasse Worms-Alzey-Ried dreizehn weitere Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 rheinland-pfälzisches Sparkassengesetz an; von diesen werden in der im Jahr 2004 beginnenden Wahlperiode und in der jeweils übernächsten Wahlperiode sechs aus dem Bereich der Stadt Worms, vier aus dem Bereich des Landkreises Alzey-Worms sowie drei aus dem Bereich des Sparkassenzweckverbandes Mittelzentrum Ried und ab der im Jahr 2009 beginnenden und in der jeweils übernächsten Wahlperiode fünf aus dem Bereich der Stadt Worms, fünf aus dem Bereich des Landkreises Alzey-Worms sowie drei aus dem Bereich des Sparkassenzweckverbandes Mittelzentrum Ried von der Verbandsversammlung auf jeweiligen Vorschlag der Vertretungskörperschaften der Mitglieder des Zweckverbandes gewählt.
- (3) Bei den vorstehenden Wahlen ist das Stärkeverhältnis der Parteien und der Gruppierungen in den Vertretungskörperschaften zu berücksichtigen.

§ 11

Mitarbeiter der Sparkasse Worms-Alzey-Ried

Wird mit dem Zweckverband die von ihm betriebene Sparkasse aufgelöst, so haften die Verbandsmitglieder für die gegenüber dem Zweckverband und der Sparkasse erworbenen Rechte und Anwartschaften der bei der Sparkasse beschäftigten Mitarbeiter als Gesamtschuldner.

§ 12

Aufbringung des Bedarfs des Zweckverbandes, Haftung, Verteilung der Überschüsse

- (1) Den Aufwand des Zweckverbandes trägt die Sparkasse Worms-Alzey-Ried. Soweit die Sparkasse den Aufwand nicht aus ihren Erträgen bestreiten kann, haben die Verbandsmitglieder den Aufwand in dem gleichen Verhältnis zu tragen, das für die Verteilung der Überschüsse der Sparkasse Worms-Alzey-Ried (Abs. 2) vorgesehen ist.
- (2) Soweit Überschüsse der Sparkasse Worms-Alzey-Ried abgeführt werden, sind sie zwischen den Verbandsmitgliedern zu jeweils einem Drittel zu verteilen.
- (3) Die aus der Verteilung der Überschüsse den Verbandsmitgliedern zufließenden Beträge dürfen nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke zugeführt werden.

§ 13
Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Im übrigen gelten für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes die für die Gemeinden erlassenen Rechnungsvorschriften entsprechend.

§ 14
Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Wormser Zeitung.

§ 15
Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes ist an folgende Voraussetzungen gebunden:
 1. übereinstimmende Beschlüsse der Verbandsmitglieder nach Anhörung der Verbandsversammlung,
 2. die Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Stimmt ein Verbandsmitglied der Auflösung nicht zu, so können die anderen Verbandsmitglieder die Aufsichtsbehörde zu einer Entscheidung darüber anrufen, ob für die Versagung der Zustimmung ein wichtiger Grund vorliegt. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde, dass für die Versagung der Zustimmung ein wichtiger Grund nicht vorliegt, ersetzt die Zustimmung des Verbandsmitgliedes.
- (3) Die rechtsgültig beschlossene und aufsichtsbehördlich genehmigte Auflösung des Zweckverbandes wird wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erfüllt worden sind.

§16
Auseinandersetzungen und Abwicklung

- (1) Im Falle der von der Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit rechtsgültig beschlossenen und aufsichtsbehördlichen genehmigten Auflösung des Zweckverbandes findet eine Auseinandersetzung statt. Die Auseinandersetzung wird durch die Verbandsversammlung vorgenommen, es sei denn, dass andere Personen besonders hiermit beauftragt werden.
- (2) Erklärt sich kein Verbandsmitglied zur Fortführung des Betriebes der Sparkasse unter Übernahme der vom Sparkassengesetz vorgeschriebenen Haftung als Gewährträger (ab 19.07.2005: Träger) bereit, so ist die Sparkasse aufzulösen. Das verbleibende Reinvermögen ist an die Verbandsmitglieder nach dem für die Verteilung der Überschüsse bestimmten Schlüssel zu verteilen. Die den Verbandsmitgliedern aus der Verteilung zukommenden Werte sind zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke zuzuführen.

§ 17
Änderung der Verbandsordnung

Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der Feststellung der Aufsichtsbehörde.

§ 18
Inkrafttreten der Verbandsordnung

Diese Verbandsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Wirkung vom 14.01.1994 von der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz festgestellte Verbandsordnung des Zweckverbandes Sparkasse Worms zuletzt geändert mit Wirkung vom 01.04.1999 außer Kraft.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
AZ.: 21a/103-01 NW 1

Trier, 17. Juli 2003

Im Auftrag
gez. Ulrich Radmer